3 Ws 300/14
2 KLs 401 Js 18007/13
LG Gießen

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

Dennis Pascal **S t e p h a n**,
geboren am 23. Februar 1976 in Lich,
wohnhaft c/o Prof. Dr. Churchill,
Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,
Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Saschenbrecker, Ettlingen,

w e g e n

versuchter schwerer Brandstiftung,

hier:

Genehmigung der Wahl einer anderen Person zum Verteidiger,

Beteiligter:
Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
am 24. März 2014 **b e s c h l o s s e n**:

Die Beschwerden des Angeklagten und des Beteiligten gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen - 2. Strafkammer – vom 20. Februar 2014 werden verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Gründe:

Gegen den Angeklagten findet seit dem 25. Oktober 2013 vor dem Landgericht Gießen die Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs der versuchten schweren Brandstiftung statt, wobei auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu prüfen ist (§ 63 StGB).

Die Strafkammer hatte mit Beschlüssen vom 26. und 27. Dezember 2013 die Anträge des Angeklagten, Frau Hanna Poddig und (hilfsweise) Herrn Jörg Bergstedt (Beteiligter) gemäß § 138 Abs. 2 StPO als gewählte Verteidiger zuzulassen, zurückgewiesen. Die hiergegen gerichteten Beschwerden waren durch Beschlüsse des Senats vom 24. Januar 2014 (3 Ws 52+56/14) verworfen worden.

Nunmehr hat der Angeklagte mit am 24. Januar 2014 bei Gericht eingegangenem Schreiben erneut die Zulassung des Beteiligten Bergstedt als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO beantragt. Diesen Antrag wies die Strafkammer (in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung) mit Beschluss vom 20. Februar 2014 zurück. Dagegen haben der Angeklagte und der Beteiligte jeweils mit Faxschreiben vom 3. März 2014 Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 7. März 2014 half die Strafkammer den Beschwerden nicht ab und legte die Akten dem Senat zur Entscheidung vor.

Die in eigenem Namen eingelegte Beschwerde des Beteiligten Bergstedt ist bereits unzulässig, weil dieser durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist. Der Senat hält an seiner im Beschluss vom 24. Januar 2014 (3 Ws 56/14) dargelegten Rechtsauffassung fest.

Die Beschwerde des Angeklagten ist gem. § 304 Abs. 1 StPO zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen notwendiger Verteidigung - wie hier - andere als die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger als Wahlverteidiger zugelassen werden. Dabei sind im Einzelfall die Interessen des Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens mit den Erfordernissen der Rechtspflege abzuwägen. Das Gericht hat zu prüfen, ob einerseits die Belange des Angeklagten die Zulassung des Gewählten als Rechtsbeistand rechtfertigen und andererseits Belange der Rechtspflege seiner Zulassung nicht entgegenstehen (vgl. OLG Koblenz, NStZ-RR 2008, 179). Ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist, entscheidet das mit der Sache befasste Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Beschwerdegericht kann diese Entscheidung nur auf Rechtsfehler überprüft werden (OLG Celle, Beschluss vom 13. August 2012 – 2 Ws 195/12 – juris; OLG Koblenz aaO; OLG Düsseldorf NStZ 1988, 91; jeweils m.N.).

Nach diesem Maßstab ist die angefochtene Entscheidung der Strafkammer (in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 7. März 2014), die zu Recht in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung ergangen ist, nicht zu beanstanden. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die bereits im Beschluss vom 27. Dezember 2013 - auf dessen Gründe die angefochtene Entscheidung ergänzend Bezug nimmt - dargelegte Einschätzung der Kammer, dass der Beteiligte als nicht hinreichend vertrauenswürdig anzusehen ist, unterliegt keinen Bedenken. Dies beruht darauf, dass der Beteiligte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist; er wurde im Jahr 2007 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen sowie wegen Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen und im Jahr 2008 wegen gemeinschaftlicher

Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Ermessensfehlerfrei ist ferner auch die weitere Erwägung der Kammer, dass der Beteiligte, der nicht über ein juristisches Staatsexamen verfügt und noch nie als Verteidiger vor einer großen Strafkammer aufgetreten ist, zudem nicht über die für eine Verteidigung des Angeklagten notwendige Sachkunde verfüge. Da es im vorliegenden Verfahren nicht nur um einen gravierenden Tatvorwurf (versuchte schwere Brandstiftung) sondern insbesondere um die Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB geht, sind zu einer sachgerechten Verteidigung des Angeklagten neben forensisch-psychiatrischem Basiswissen fundierte Kenntnisse des Maßregelrechts unabdingbar, über die der Beteiligte indes nicht verfügt. Unter diesen Umständen ist die Wertung der Strafkammer, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Beteiligte in genügender Weise zur Führung der Verteidigung des Angeklagten befähigt sei, nach pflichtgemäßem Ermessen vertretbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Pohl	Krauskopf	Christ
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, den 25. März 2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle